

In den vergangenen Jahren hat die Claims Conference erfolgreich eine Aufstockung der Mittelzuwendungen an Pflegeinstitutionen mit der deutschen Regierung verhandelt. Leider kann trotz der Aufstockung der tatsächliche Bedarf der Überlebenden weltweit nicht gedeckt werden.

Darüber hinaus sind die Claims Conference und ihre internationalen Partnerorganisationen an strikte, vertraglich fixierte Richtlinien der deutschen Regierung gebunden und dürfen das zur Verfügung gestellte Jahresbudget nicht überschreiten. Obwohl die Bundesregierung die Mittel für Pflegeleistungen kontinuierlich erhöht hat und die Claims Conference auch weiterhin über zusätzliche Mittel und Programme verhandelt, steht fest, dass die zur Verfügung stehenden Gelder nicht ausreichen, um den Institutionen ausreichend Mittel für die maximale Stundenzahl an häuslicher Pflege der berechtigten jüdischen NS-Opfer zur Verfügung zu stellen.

Die Institutionen, die von der Claims Conference Gelder erhalten, müssen die Zuweisung von Stunden/Dienstleistungen nach den Vorgaben der deutschen Regierung so einteilen, dass Gesamtbedarf und Budget in Proportion gesetzt werden; dabei müssen sie beachten, dass die unten genannten maximalen Stundenkontingente pro Klient nicht überschritten werden.

Die Programme der häuslichen Betreuung sollen jenen bedürftigen jüdischen NS-Opfern zugutekommen, die Zuhause leben. Die Mittel der Claims Conference können nicht für Klienten genutzt werden, die in Krankenhäusern, Langzeitrehabilitationszentren, betreutem Wohnen oder Pflegeheimen leben.

Die nachstehenden Ausführungen erläutern einige grundlegende Berechtigungskriterien der häuslichen Betreuung.

Abhängig von der Verfügbarkeit von Mitteln können die Kriterien von den einzelnen Institutionen auch restriktiver angewandt werden. Es gibt Einrichtungen, die nicht über hinreichende Mittel verfügen, um allen jüdischen NS-Opfern die notwendigen Leistungen zu gewähren. Die nachstehenden Kriterien sind allgemeiner Art und umfassen nicht alle Regularien und Vorkehrungen des Homecare- Programms erschöpfend.

BITTE BEACHTEN SIE: Die nachstehenden Informationen können und dürfen nicht als Garantie für den Erhalt von Leistungen verstanden werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen liegt bei den einzelnen Institutionen. Es besteht auch kein Anspruch auf Leistungen, die von der deutschen Regierung, der Claims Conference oder eine ihrer Partneragenturen finanziert werden. Alle Leistungen sind humanitärer Art und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistungen oder auf Zahlungen.

KRITERIEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON LEISTUNGEN DER HÄUSLICHEN BETREUUNG

Die Bezugsberechtigung für die häusliche Betreuung eines Klienten basiert auf verschiedenen Faktoren, zu denen die individuelle Verfolgung des Klienten, seine funktionalen Fähigkeiten, medizinische Diagnosen, der Erhalt von staatlich geförderten Betreuungsstunden und ihres/seiner Einkommens- und Vermögenssituation gehören. Hin und wieder können für eine Leistungsberechtigung auch weitere Kriterien Voraussetzung sein, die von den jeweiligen Vertragsbedingungen zwischen Bundesregierung und Claims Conference abhängen.

Die nachstehenden Regeln gelten für alle Länder außer Israel und den mittel- und osteuropäischen Staaten. Für die Länder in Mittel- und Osteuropa wird unterstellt, dass alle jüdischen NS-Opfer die Einkommens- und Vermögenskriterien erfüllen. Auch ist die Höhe der bewilligten Stunden in Mittel- und Osteuropa unabhängig von der individuellen Verfolgung des Klienten. Die Stundenzahl wird im Wesentlichen aufgrund diagnostischer und funktionaler Erfassung, des medizinischen Allgemeinzustands und selbstverständlich auch der Verfügbarkeit von Mitteln bei der Pflegeinstitution festgelegt. In Israel erfolgt die Gewährung von häuslicher Betreuung supplementär zu den Leistungen von Bituach Leumi, auf der Grundlage der Leistungsberechtigung von Bituach Leumi.

1. VERFOLGUNG

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bundesregierung ist unter anderem Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung eine nachgewiesene Verfolgung als Jude während der Schoah.

- (a) Jüdische NS-Verfolgte, die in einem Konzentrationslager oder in einem Ghetto waren oder mindestens sechs Monate im Versteck oder unter falscher Identität gelebt haben, können bei entsprechender medizinischer Diagnose berechtigt sein, bis zu 168 Wochenstunden Pflegeleistungen pro Haushalt zu erhalten. Derzeit verhandelt die Claims Conference mit der deutschen Regierung über die medizinischen Konditionen, die 168 Wochenstunden erlauben. Der medizinische Erfassungsbogen muss von einem Arzt bestätigt werden.
- (b) Jüdische NS-Opfer, die in Französisch-Marokko verfolgt wurden (Résidence Forcé oder Ausgangssperre), können berechtigt sein, bis zu 25 Wochenstunden an häuslicher Pflege zu erhalten.
- (c) Jüdische NS-Opfer, die andere, als in (a) und (b) beschriebene Formen der Verfolgung erleiden mussten, können bis zu 40 Wochenstunden an häuslicher Betreuung erhalten.

Nach den Regeln der Bundesregierung muss die Claims Conference die Verfolgung des einzelnen Antragstellers prüfen.

2. DIAGNOSTISCHER ERFASSUNGSBOGEN/ERFASSUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT

Die Institutionen müssen bei jedem Klienten, der häusliche Pflegeleistungen beantragt, eine Evaluierung der Funktionsfähigkeiten zur Bewältigung des täglichen Lebens vornehmen. Die Ermittlung des Grades der Funktionsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage eines, von der deutschen Regierung genehmigten Diagnostischen Erfassungsbogen. Die Erfassung erfolgt mittels eines numerischen Rasters, anhand dessen die Anzahl der Wochenstunden, für die der Klient berechtigt ist, ermittelt wird. Darüber hinaus ist die maximale Anzahl von Wochenstunden durch die Art der Verfolgung, die ein jüdisches NS-Opfer erlitten hat, gedeckelt. In der maximalen Anzahl an Wochenstunden sind die staatlichen Stunden mit eingerechnet (s. unten). Schließlich hängt die Anzahl der Stunden auch von den finanziellen Ressourcen ab, die der Institution zur Verfügung stehen. Für jeden Klienten, der 40 oder mehr Stunden an häuslicher häuslicher Pflege pro Woche erhält, muss ein von einem Arzt bestätigter Medizinischer Erfassungsbogen vorgelegt werden.

3. STAATLICHE STUNDEN

Klienten, die die alle Stunden, für die sie leistungsberechtigt sind, von staatlicher Seite erhalten (einschließlich des Pflegegelds der österreichischen Regierung), sind nicht berechtigt, zusätzliche häusliche Betreuung innerhalb dieses Betreuungsprogramms zu erhalten. Eine Institution darf keine Stunden gewähren, die von staatlichen Stellen bereitgestellt würden. Wenn ein Klient vom Staat finanzierte Stunden erhält, muss die Institution die Anzahl der, von ihr gewährten Stunden um eben die staatlich finanzierten Stunden reduzieren, unabhängig davon, ob der Klient die annimmt oder nicht. Wenn zum Beispiel ein Klient für zehn Stunden häuslicher Betreuung berechtigt ist aber bereits acht staatlich finanzierte Stunden erhält, so kann er/sie nur zwei Stunden aus den Mitteln der Claims Conference erhalten.

Die Institutionen müssen zudem sicherstellen, dass alle staatlich/öffentlich finanzierten und bereit gestellten Betreuungsstunden beantragt bzw. dem Klienten zugänglich gemacht wurden. Institutionen dürfen ihren Klienten keine Stunden anstelle der staatlich zur Verfügung stehenden Pflegestunden gewähren. Gleiches gilt für andere Leistungen, die die Institution mit Mitteln der Claims Conference finanziert, wie zum Beispiel Mahlzeiten und medizinische oder zahnmedizinische Versorgung.

4. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVORRAUSSETZUNGEN

Mit den Mitteln der deutschen Regierung sollen finanziell bedürftige jüdische NS-Opfer unterstützt werden. Die Einkommens- und Vermögensobergrenzen entsprechen den Einkommens- und Vermögensgrenzen des Artikel 2-Fonds; sie sind auf der Website der Claims Conference einsehbar. Die Berechtigung für Notfall-Cash-Hilfe hat andere Kriterien. Auch können die ausführenden Sozialeinrichtungen strengere Maßstäbe anwenden, um mit ihrem Jahresbudget zurechtzukommen.

BITTE BEACHTEN SIE: Richten Sie Anträge ausschließlich an die lokale Institution zur Betreuung jüdischer NS-Opfer. Die Claims Conference greift nicht in Entscheidungen der einzelnen Institutionen ein. Auch beantwortet die Claims Conference keine Detailfragen zu Einzelfällen.

- (1) Es gibt einige Ausnahmen bzgl. der Förderung von Pflegeleistungen bei betreutem Wohnen. Bitte erkundigen Sie sich nach weiteren Informationen.

- (2) Es gibt Begrenzungen des jährlichen Höchstbetrags für Leistungen, die eine Einzelperson oder ein Paar im Gemeinschaftshaushalt erhalten kann.

Bitte erkundigen Sie sich nach weiteren Informationen.